

in seiner Ausgabe der angelsächsischen Gesetze vernachlässigten Hs. 201 von Corpus Christi College, Cambridge, den Nachweis, daß der Erzbischof Wulfstan von Canterbury sehr erheblich an der Redaktion der Gesetze Knuts beteiligt war; auf ihn geht ein schon 1018 vorgelegter Entwurf zurück. Überhaupt ist die Gesetzgebung Knuts etwas anders und früher zu datieren, als Lieberman wollte.

„The date of the geld rolls in the Exon Domesday“ ist nach V. H. Gailbraith, EHR. 65 (1950) 1—17, 1086, da die sog. geld rolls — ein unzutreffender Ausdruck — die Existenz des Domesday books voraussetzen.

Marjory Hollings, The survival of the five hide units in the western midlands, EHR. 63 (1948) 453—487, bringt aus Material aus Worcester Belege dafür bei, daß die normannische Eroberung in der Landausstattung der Vasallen an angelsächsische Gewohnheiten anknüpfte. Mit einer Sonderheit anglonormannischer Heeres- und Lebensverfassung, die fast ausschließlich in der Grenzlandschaft Shropshire belegt ist, beschäftigt sich Una Apps, The muntatores, their relation to other military tenures in the twelfth and thirteenth centuries, ebda. 528—533. *Muntatores*, vielleicht von afrz. *monteor*, sind *homines equitantes*, mit einem halben Ritterlehen ausgestattet.

In der EHR. 65 (1950) 81—89, übt R. W. Southern, A note on the text of Glanville, de legibus et consuetudinibus regni Angliae, Kritik an der neuen Ausgabe von Woodbine, der eine spätere Rezension zugrunde gelegt habe, während aus einer früheren noch Schlüsse über die Entstehung des Werkes zu gewinnen seien, wofür eine Hs. in Balliol College Oxford wichtig ist.
W. H.

Luis G. de Valdeavellano, Bienes muebles e inmuebles en el derecho español medieval, Cuadernos de Hist. de Esp. 11 (1949) 105—123, untersucht, was in den spanischen Rechten des MA. zu den beweglichen und zu den unbeweglichen Gütern gerechnet wurde.

María Del Carmen Carlé, La servidumbre en las Partidas, Cuadernos de Hist. de Esp. 12 (1949) 105—119, untersucht die Lage der Unfreien in Spanien im 13. Jh. nach dem großen Gesetzgebungswerk des Königs Alfons X., den sogenannten Siete Partidas.

Emilse Gorria, El medianedo en León y Castilla, Cuadernos de Hist. de Esp. 12 (1949) 120—139. — Entgegen den bisherigen Ansichten, besonders der von Ernst Mayer in seiner spanischen Verfassungsgeschichte vertretenen, wird der Begriff *medianedo* folgendermaßen definiert: durch das Fuero einer Ortschaft festgesetzter Platz, an dem die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Einwohnern dieser Ortschaft und denen der benachbarten entschieden werden (S. 123).
G. O.

M. J. Higgins, Note on the emperor Maurice's military administration, Anal. Boll. 67 (1949) 444—446.

R. Guillard, Contribution à l'histoire administrative de l'Empire Byzantin. Le Drongaire et le Grand Drongaire de la Veille, Byz. Zs. 43 (1950) 340—365. — Zunächst beschreibt G. den Aufgabenkreis, den Rang und den Umfang des Amtes des *δρουγγάριος* und gibt sodann eine Reihe von Daten über einige Inhaber dieses Titels vom ersten Auftreten dieser Bezeichnung 791 bis zum 11. Jh. Unter Michael VII. Dukas (1071—1078) wurden unter gleichzeitiger Rangerhöhung wichtige richterliche Funktionen dem Amt hinzugefügt, das sich bis ins 15. Jh. hinein erhielt.
F. J. Schmale.